

891. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2011: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 891. Sitzung am 16. Dezember 2011 67 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch den Ersten Bürgermeister Olaf Scholz, Senator Frank Horch und Staatsrat Wolfgang Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss

TOP 66 Bundeskinderschutzgesetz

Der Bundestag möchte den präventiven und intervenierenden Schutz für Kinder und Jugendliche stärken. Hierzu hat er das neue Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz beschlossen und zahlreiche Änderungen im Sozialgesetzbuch vorgenommen.

Der Bundesrat hatte zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im Mai dieses Jahres umfangreich Stellung genommen. Hierbei bedauerte er unter anderem, dass die Bundesregierung den präventiven Kinderschutz als alleinige Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ausgestaltet habe. Er hielt es für erforderlich, im Rahmen der "Frühen Hilfen" auch die entsprechenden Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens zu verbessern. Die Bemühungen des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes blieben im Ergebnis bisher allerdings ohne Erfolg.

Der Bundesrat hatte dem Gesetz in seiner Sitzung am 25.11.11 nicht zugestimmt. Der Bundestag hat daraufhin den Vermittlungsausschuss angerufen.

Bund und Länder haben sich im Vermittlungsausschuss auf eine verlässliche Finanzierung der Bundesinitiative Familienhebammen und des Netzwerks Frühe Hilfen geeinigt: Für die Unterstützung junger Familien in schwierigen Lebenslagen stehen in den kommenden beiden Jahren 30 bzw. 45 Millionen Euro zur Verfügung, ab 2014 dauerhaft 51 Millionen. Damit sollen vor allem Kleinkinder von Beginn an vor Vernachlässigung, Verwahrlosung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden. Der Bund soll künftig dauerhaft einen Großteil der Mehrbelastungen, die den Ländern und Kommunen durch die Umsetzung der medizinischen und psychosozialen Hilfeprojekte entstehen erstatten. Damit kommt er einer Forderung des Bundesrates nach, der sich gegen die ursprünglich vorgesehene Befristung der finanziellen Förderung ausgesprochen und einen Ausgleich für die Länderhaushalte verlangt hatte.

Als weitere Verbesserung des Kinderschutzgesetzes schlägt der Vermittlungsausschuss Regelungen zur Sicherung von Qualitätsstandards für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und eine engere Zusammenarbeit aller Akteure vor.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt.

B. Entschließung der Länder

TOP 21 Krisenfeste Regelungen für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld

Die Sonderregelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld gelten seit Februar 2009 und sind bis Ende 2011 befristet. Sie waren ausdrücklich auf die massiven konjunkturellen Folgen der damaligen Wirtschaftskrise ausgerichtet. Mit der Entschließung der Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen wird gefordert, die Befristung bis Ende März 2012 gelten zu lassen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bundesregierung in die Lage versetzt, die Sonderregelungen zum Bezug des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes per Rechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, soweit es die Verhältnisse am Arbeitsmarkt erfordern. Außerdem soll die Bundesagentur für Arbeit in die Lage versetzt werden, Rücklagen zu bilden, um bei einer erneuten wirtschaftlichen Krise schnell handeln zu können.

Der Bundesrat hat die Entschließung nicht gefasst.

TOP 62 Entschließung des Bundesrates zur Änderung des **Euratom-Vertrages - europaweiten Atomausstieg voranbringen**

Mit dem bereits im Mai vorgelegten Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, dem die übrigen SPD-geführten Länder beigetreten sind, wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf Europäischer Ebene schnellstmöglich für eine Regierungskonferenz einzusetzen, die den Europäischen Atomvertrag grundlegend überarbeitet. Ziel müsse eine grundsätzliche Neuausrichtung sein. Insbesondere seien die festgeschriebene Sonderstellung der Kernenergie abzuschaffen und die Passagen des Vertrages zu streichen, die Investitionen in die Atomkraft begünstigten. Zudem seien höchstmögliche, verbindliche Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke festzulegen und deren Kontrolle zu verschärfen. Die entsprechenden Standards für Zwischen- und Endlager müssten europaweit einheitlich hoch sein.

Die Ereignisse in Japan hätten deutlich gemacht, dass die Atomenergie ein für Menschen unbeherrschbares Risiko darstelle.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung fand keine Mehrheit.

B. Gesetzentwürfe der Länder

TOP 18 Entwurf eines Gesetzes zur **Besteuerung von Sportwetten**

Nach dem geltenden Rennwett- und Lotteriegesetz unterliegt der Abschluss von Sportwetten mit einem ausländischen Wettanbieter bislang keiner Besteuerung. Mit dem Gesetzentwurf des Landes Sachsen-Anhalt soll eine einheitliche Besteuerung in- und ausländischer Anbieter von Sportwetten mit einem Steuersatz von 5 % der Wetteinsätze bewirkt werden.

Die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten hatten in ihrer Konferenz vom 26. bis 28. Oktober 2011 den vorgelegten Entwurf eines Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland gebilligt und die Höhe der Konzessionsabgabe auf 5 % festge-

legt, um die im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene zeitlich und quantitativ begrenzte Zulassung von Sportwetten insgesamt einheitlich zu regeln.

Der Bundesrat hat der Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Die Änderungen ermöglichen u.a. die Zulassung ausländischer Wettanbieter im Pferdewettgeschäft. Zudem wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, die näheren Voraussetzungen der Pferdezucht durch Rechtsverordnung zu regeln. Den Ländern wird das Recht eröffnet, darüber hinausgehende Regelungen für die Pferdezucht zu treffen.

TOP 20 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** und der **Zivilprozessordnung**

Der Bundesrat entschied über die Hamburger Initiative eines Girokontos für alle. Der Zugang zu Zahlungsdiensten stellt eine unabdingbare Voraussetzung für eine uneingeschränkte Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben dar. Ohne Girokonto werden oftmals keine Löhne ausgezahlt, Sozialleistungen können nur unter Schwierigkeiten und mit erhöhten Kosten ausgezahlt werden, das Bezahlen von Miete, Strom und Wasser bereitet Probleme. Die Einführung des neuen Kontopfändungsrechts im Jahr 2010 hat dazu geführt, dass Kundinnen und Kunden das Recht haben, ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Diese Verbesserungen lösen aber nicht die Probleme kontoloser, von Pfändungen bedrohter Schuldner. Ohne ein Girokonto besteht auch nach dem neuen Kontopfändungsrecht kein Anspruch auf Führung eines Pfändungsschutzkontos. Dies ist umso schwerwiegender, da ab dem 1.1.2012 der Zugriff auf das Existenzminimum durch Gläubiger nur noch durch Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos verhindert werden kann. Hamburg fordert daher, den Anspruch aller Bürgerinnen und Bürger auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis und dass die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos kostenlos zu erfolgen hat und nicht mit einer Einschränkung der Kontofunktionen verbunden sein darf.

Der Gesetzentwurf fand im Bundesrat keine Mehrheit.

TOP 60 Implementierung eines flächendeckenden gesetzlichen **Mindestlohnes**

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Rheinland-Pfalz wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Regelung der bundesweiten Einführung eines Mindestlohnes einzubringen. Aus den Grundwerten unseres Grundgesetzes folgt, dass jeder Mann und jede Frau in Würde arbeiten können und dass eine Vollzeittätigkeit zur Finanzierung eines menschenwürdigen Lebens führen muss, wie dies in 29 der 27 Mitgliedstaaten der EU und auch in den meisten außereuropäischen Industriestaaten der Fall ist. Wenn tarifliche Lösungen nicht greifen, soll eine unabhängige Kommission einen Mindestlohn vorschlagen, der dann verbindlich festgeschrieben wird. Dieser Mindestlohn soll nicht unter 8,50 Euro betragen.

Der Bundesrat hat die Entschließung dem Ausschuss für Arbeit und Soziales federführend, dem Ausschuss für Frauen und Jugend und dem Wirtschaftsausschuss mitberatend zugewiesen.

C. Gesetzesbeschlüsse Bundestag

TOP 3 Viertes Gesetz zur Änderung des **Vierten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze

Das Gesetz enthält eine Vielzahl geänderter Regelungen in den Sozialgesetzbüchern und im Sozialgerichtsgesetz. Es greift eine Reihe von Einzelfragen der Sozialversicherung auf und nimmt redaktionelle Änderungen und Anpassungen vor. Zu den Punkten - Sozialversicherung bei Freistellung aufgrund von Zeitguthaben und Unfallversicherung von Kindern bei Sprachfördermaßnahmen - die der Bundesrat u.a. im ersten Durchgang kritisiert hatte, wurde eine Prüfung zugesagt.

Die offen gebliebenen Forderungen des Bundesrates wie die Aufhebung der unsachgemäßen Verschiebung finanzieller Lasten vom Steuerzahler zum Beitragszahler durch die Abschaffung der Erstattungspflicht des Bundes für Rentenversicherungsbeiträge für behinderte Menschen, die in Werkstätten arbeiten und die Streichung der Erstattung der Aufwendungen, die der Deutschen Rentenversicherung durch die Ausführung des Entschädigungsrentengesetzes entstehen, sollte im Vermittlungsausschuss verhandelt werden.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

TOP 8 Gesetz zur Optimierung der **Geldwäscheprävention**

Ziel des Gesetzes ist es, Geldwäsche und organisierte Kriminalität wirksamer zu bekämpfen. Dazu werden Sorgfalts- und Meldepflichten erweitert und auch auf den Nichtfinanzsektor ausgedehnt. Betroffen sind unter anderem Immobilienmakler, Spielbanken, Steuerberater und Rechtsanwälte. Zudem werden die Aufsichts- und Prüfungsrechte in Bund und Ländern zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt. Die Pflicht zu Verdachtsmeldungen wird konkretisiert und die Bußgeldtatbestände erweitert. Über den Finanzsektor hinaus ist die verbindliche Bestellung eines sog. Geldwäschebeauftragten, der für die Verhinderung von Geldwäsche in seinem Unternehmen verantwortlich ist, insbesondere für Spielbanken vorgesehen. Zudem können die Aufsichtsbehörden bei Händlern mit hochwertigen Gütern und Unternehmen mit Risikopotenzialen die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Betrieb anordnen.

Der Bundesrat hat mit Hamburger Unterstützung dem Gesetz zugestimmt. Ein Entschließungsantrag, der sich für besondere Kündigungsschutzrechte des Geldwäschebeauftragten stark macht, wurde von Hamburg unterstützt, fand jedoch keine Mehrheit.

TOP 9 **GKV-Versorgungsstrukturgesetz**

Ziel des Gesetzes ist es, eine flächendeckende medizinische Versorgung der Versicherten insbesondere auch in ländlichen und strukturschwachen Regionen zu gewährleisten. Entsprechend werden die bestehenden Regelungen zur Bedarfsplanung und Zulassung im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erweitert und ergänzt, um eine flexible Anpassung an die Erfordernisse der Demografie und Morbidität zu ermöglichen. Die Mitwirkungsrechte

der Länder werden gestärkt.

Weiterhin sind Änderungen vorgesehen, die sich u.a. beziehen auf länderübergreifende Fusionen von Kassenärztlichen Vereinigungen, Strukturveränderungen beim Gemeinsamen Bundesausschuss, Honorarregelungen für die vertragsärztliche Versorgung, Einführung eines neuen Leistungssektors für die spezialfachärztliche Versorgung, Satzungsleistungen für nicht zugelassenen Leistungserbringer, Erleichterungen bei der Kostenerstattung sowie Reduzierung für den Bund beim Sozialausgleich.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Ein von Hamburg unterstützter Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung u.a. aufgefordert wird, den Sparbeitrag der Krankenhäuser für 2012 zurückzunehmen und den Länder zuzugestehen, dass sie in Abhängigkeit von der konkreten Versorgungssituation Anforderungen an die Leitung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) anpassen, um die Förderung solcher Zentren im ländlichen Raum nicht zu verhindern, fand eine Mehrheit.

TOP 10

Gesetz zur Errichtung einer **Visa-Warndatei** und zur Änderung des **Aufenthaltsgesetzes**

Das Gesetz schafft die Grundlage für die Errichtung einer zentral beim Bundesverwaltungsamt angesiedelten Visa-Warndatei (Visa-Warndateigesetz) sowie für ein Verfahren für einen mittelbaren Abgleich von bestimmten Daten aus Visaverfahren für Sicherheitszwecke. Zweck der Visa-Warndatei ist die Vermeidung von Visummissbrauch, indem Warndaten zu Personen gespeichert werden, die wegen bestimmter Straftaten - nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder im Zusammenhang mit Schleusung, Menschen- und Kinderhandel oder schwersten Betäubungsmitteldelikten - rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Gespeichert werden Warndaten zu Visumantragstellern, die sich im Visumverfahren selbst rechtswidrig verhalten haben, sowie zu Einladern, Verpflichtungsgebern und Personen, die im Visumverfahren Bestätigungen abgegeben haben, wenn diese im Rahmen ihrer Erklärungen falsche Angaben gemacht haben oder – im Fall des Verpflichtungsgebers – ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Von den Sicherheitsbehörden dürfen lediglich die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden auf die Datei zugreifen und dies auch nur für die Erteilung von Ausnahmevisa und die Rücknahme von Visa an den Grenzen. Durch ein neues Verfahren zum Abgleich der Visumantragsdaten mit den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden zu Personen mit Verbindung zum internationalen Terrorismus soll den besonderen sicherheitspolitischen Interessen im Visumverfahren Rechnung getragen werden. Es soll auch dann eine Rückmeldung der Sicherheitsbehörden an die Auslandsvertretungen ermöglicht werden, wenn Personen aus dem terroristischen Umfeld beabsichtigen, nach Deutschland einzureisen, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit keiner regulären Sicherheitsüberprüfung nach dem Aufenthaltsgesetz unterliegen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt.

TOP 13 Gesetz zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der **Bekämpfung von Kinderpornographie** in Kommunikationsnetzen

Der Bundesrat hat darüber abgestimmt, ob kinderpornografische Darstellungen im Internet zukünftig direkt gelöscht werden sollen. Im Jahr 2009 wurde das Zugangserschwerungsgesetz beschlossen. Dieses sollte ermöglichen den Zugriff auf Kinderpornos zu Sperren. Es sollte beim Aufruf solcher Webseiten ein Stoppschild erscheinen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme und die Frage, ob solche Webseiten direkt gelöscht werden können war umstritten. Nunmehr besteht Konsens, dass dies möglich ist. Daher soll das Zugangserschwerungsgesetz wieder aufgehoben werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs für die Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes gestimmt.

D. EU Vorlagen

TOP 29 **EU-Kohäsionspolitik**

Der Verordnungsvorschlag ist das zentrale Element der KOM-Vorschläge für die zukünftige Strukturförderung. Übergreifendes Ziel ist eine stärkere Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Fördermaßnahmen. Dies soll durch einen gemeinsamen strategischen Rahmen erreicht werden.

Die KOM hat am 6.10.2011 Verordnungsentwürfe für die Strukturfondsförderung 2014-2020 veröffentlicht. Der Rahmenvorschlag enthält einerseits eine Reihe gemeinsamer grundlegender Regelungen für alle strukturpolitischen Instrumente, die unter den Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) fallen, und enthält andererseits spezifische Bestimmungen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds (KF) für die kommende Förderperiode 2014-2020. Die allgemeinen Bestimmungen umfassen die Grundsätze der Unterstützung, wie Partnerschaft, Mehrebenen-Governance, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit sowie Einhaltung des geltenden EU- bzw. nationalen Rechts. In den allgemeinen Bestimmungen werden ferner die gemeinsamen Bestandteile für die strategische Planung und Programmplanung, darunter eine Liste gemeinsamer, auf die Strategie Europa 2020 gestützter thematischer Ziele, Bestimmungen über den Gemeinsamen Strategischen Rahmen auf EU-Ebene sowie die mit den einzelnen Mitgliedstaaten abzuschließenden Partnerschaftsvereinbarungen festgehalten.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der u.a. die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Bildungssysteme und die Freiwilligkeit der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung betont werden. Des Weiteren wird festgestellt, dass der ESF für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von substanzieller Bedeutung ist. Die Grundidee von Partnerschaftsvereinbarungen wird begrüßt, sollte jedoch in der vorliegenden Form grundlegend überarbeitet werden.

TOP 31a-g Gemeinsame Agrarpolitik

Dem Bundesrat lagen sieben Verordnungen zur Beratung vor, mit denen der Rechtsrahmen für die GAP im Zeitraum 2014-2020 vorgegeben wird. Insgesamt soll das GAP an die politischen Herausforderungen der Strategie „Europa 2020“ angepasst werden. Ziele sind u.a., die Umweltbeiträge der Landwirtschaft weiter zu steigern, die Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelerzeugung zu verbessern, die nachhaltige Ressourcennutzung zu unterstützen und den Beitrag der GAP für eine ausgewogene Entwicklung der ländlichen Räume zu stärken.

Beispielsweise sollen bei Direktzahlungen statt bisher einer Prämie (Betriebsprämie oder einheitliche Flächenzahlungen) künftig mehrere Prämien existieren (u.a. Basisprämie, Prämie für das sog. „Greening“, sowie für Jung- und Kleinlandwirte). Innerhalb der Gemeinsamen Marktorganisation wird u.a. eine neue Sicherheitsklausel eingeführt, um mit Sofortmaßnahmen auf Marktstörungen - wie z. B. die EHEC-Krise - reagieren zu können. Ebenso ist vorgesehen, das Zuckerquotenregime im Jahr 2015 zu beenden und die Beihilfen u. a. für Magermilch sowie Hopfen abzuschaffen. Auch der strategische Rahmen sowie Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums über den sog. ELER-Fonds“ sind in dem Legislativpaket enthalten.

Schließlich werden die Finanzierung, Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP nach 2013 geregelt. Dabei werden die Anforderungen an die Koordinierungsstelle, die Zahlstellen und die bescheinigenden Stellen ausgeweitet. Zudem erhält die Kommission die Befugnisse, delegierte Rechtsakte zu Sanktionen, Einziehung von Forderungen und Kürzung von Erstattungen an die Mitgliedsstaaten zu erlassen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Legislativpaket der Europäischen Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Insbesondere fordern die Länder eine substantielle Vereinfachung des GAP für Empfänger von Beihilfen und die Verwaltung und lehnen eine zu starke Befugnisverlagerung durch delegierte Rechtsakte ab.

TOP 36 Strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation

Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, innerhalb von zwei Jahren Mindestvorschriften für die Definition der schwersten Formen des Insiderhandels und des Marktmissbrauchs als Straftaten zu erlassen. Die Kommission wird vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie über deren Anwendung und etwaigen Überarbeitungsbedarf berichten. Aufgrund umfangreicher Voruntersuchungen und öffentlicher Anhörungen waren Probleme in den Mitgliedstaaten festgestellt worden, die die Marktintegrität und den Anlegerschutz beeinträchtigen.

Der Bundesrat hat eine Subsidiaritätsrüge erhoben, die von Hamburg nicht unterstützt wurde. Mit einer Subsidiaritätsrüge können nationale Parlamente der EU offiziell mitteilen, dass sie Regelungen in einem Bereich plant, der nicht innerhalb ihrer Regelungskompetenz liegt. Der vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation lasse sich nicht auf den von der EU benannten Artikel 83 Absatz 2 des AEUV stützen.

TOP 37

Eine neue Strategie (2011-2014) für die soziale **Verantwortung der Unternehmen**

Der Bundesrat befasst sich auch mit einer Mitteilung der Europäischen Kommission zur sozialen Verantwortung von Unternehmen („Corporate Social Responsibility“, CSR). Mit dieser Strategie für die Jahre 2011 bis 2014 erneuert die Kommission ihre Anstrengungen zur Förderung der CSR. Die Weiterentwicklung der CSR soll zum einen die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen stärken, indem ihre Risikomanagementsysteme verbessert, die Kundenbeziehungen gefestigt und das Innovationspotential der Unternehmen erhöht werden. Gleichzeitig verspricht sich die Kommission günstigere Bedingungen für nachhaltiges Wachstum, verantwortungsvolleres unternehmerisches Verhalten und die Entstehung von stabilen Arbeitsplätzen. Im Rahmen ihres Aktionsplans sieht die Kommission beispielsweise vor, im Dialog mit Unternehmen und anderen Interessengruppen Verhaltenskodices für CSR-Vorhaben zu erarbeiten.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu der Mitteilung Stellung genommen. U.a. fürchtet der Bundesrat zusätzlichen Bürokratieaufwand durch erweiterte Berichtspflichten.

TOP 39

Aufbau des **transeuropäischen Verkehrsnetzes**

Mit dem vorliegenden VO-Vorschlag möchte die KOM den Rahmen für den Aus- und Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) verbindlich vorgeben. Hauptziel des Vorschlags ist die Schaffung eines zweilagigen transeuropäischen Verkehrsnetzes, bestehend aus einem Kernnetz und einem Gesamtnetz. Im Vordergrund sollen die Schließung von Lücken und die Beseitigung von Engpässen stehen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Verbindungen die Gewährleistung multimodaler Anschlüsse zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern, die Erhöhung der Interoperabilität sowie die Reduzierung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen.

Der vorliegende Entwurf wird wegen seiner Rechtsform von einigen Ländern als nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar angesehen. Ein Antrag eine Subsidiaritätsrüge auszusprechen erhielt keine Mehrheit. Die inhaltliche Beratung zu dieser Vorlage wird erst im kommenden Jahr stattfinden.